

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	12 (1896)
Heft:	25
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Centralvorstand des Gewerbevereins, bezw. für die obligatorischen Berufsgenossenschaften, welche man doch nicht so brüskie und total von der Hand weisen dürfe. Was die Gleichheit der Stimmen bei einer Abstimmung anbetrifft, so dürfe daran erinnert werden, daß bei politischen Abstimmungen der Millionär ja auch nur eine Stimme habe, wie der Arbeiter. Der Redner beantragt die Bestellung einer Kommission, welche hinsichtlich Einschränkung des Art. 31 der Bundesverfassung eine Vorlage ausarbeiten solle.

Herr Nat.-Rat Wild widerlegte verschiedene Einwände; besonders betonte er, daß eine Abstimmung über die Schaffung von obligatorischen Berufsgenossenschaften und in denselben und eine politische Abstimmung denn doch in ihrem Wesen auseinanderhalten werden müssen; bei ersterer handle es sich doch um viel näher stehende Interessen, sogar um die geschäftliche Existenz, und mit der Stimme eines Großindustriellen seien oft die Interessen von Hunderten verbunden.

Herr Fisch von Trogen vertrat die appenzellischen Gewerbetreibenden. Derselbe sagt, daß im Kanton Appenzell die Frage mit großem Interesse verfolgt und besprochen werde, daß man aber, wie er sich persönlich überzeugt habe, in der Sache durchaus noch nicht klar sei; jedenfalls existieren in den Scheideggerischen Postulaten verschiedene Bestimmungen, welche nicht im Einklang seien mit dem, was man wünsche. Klär sei das, daß im Gewerbestand viele Missstände existieren und daß diesen abgeholfen werden müsse, geschehe es so oder so.

Herr Kriegscommissär Ringger, Präsident des Handwerksmeistervereins St. Gallen, bespricht die Folgen der Gründung von obligatorischen Berufsgenossenschaften, sowie die Kompetenzen, welche dieselben haben müssten, und glaubt nicht, daß diese neue soziale Schöpfung vom Schweizervolke funktioniert würde. Wähle man daher das Erreichbare, beschränke man seine Bestrebungen auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Hier werde das Schweizervolk nicht Nein sagen, und sicherlich sei damit auch etwas Positives erzielt. Herr Ringger stimmt also Herrn Nat.-Rat Wild zu und stellt in Vereinigung mit diesem den einstimmig angenommenen Antrag:

„Der heutige Gewerbetag spricht den Wunsch aus, es möchte beförderlich in eine Revision des Art. 31 der Bundesverfassung eingetreten werden, ohne in derselben den Grundsatz der obligatorischen Berufsgenossenschaften aufzunehmen, jedoch im Sinne einer entschiedenen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.“

Der zweite Gegenstand: eidg. Kranken und Unfallversicherung, wurde der bereits vorgerückten Zeit wegen nicht behandelt, dagegen für Beratung derselben ein zweiter östschweizerischer Gewerbetag auf Sonntag den 27. September in Gossau beschlossen. Die Versammlung nahm den besten Verlauf.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

Der Verband deutscher Gewerbevereine hält seine diesjährige Hauptversammlung am 20., 21. und 22. September in Stuttgart ab. Von den Tafelständen sind folgende erwähnenswert: Die Lage des Kleingewerbes nach den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Erörterung der Gesetzesvorlage betr. die Zwangsorganisation des Handwerks. Gesetz betreffend Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker und Lieferanten. Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Gewerbevereinen. Schluß der Verkaufsläden am Wochentagen. Einrichtung von ständigen Schiedsgerichten zur Schlichtung oder Entscheidung von gewerblichen Streitfällen. — Mit dem allgemeinen deutschen Verbandsstage ist die Wanderversammlung des Verbandes der württembergischen Gewerbevereine (am 20. September) verbunden. — Außer obigen Verhandlungen, welche die Vormittage des 21. und 22. September in Anspruch nehmen, sind für die

Nachmittage vorgesehen: Besichtigung des neuen Landesgewerbe музеums und der Ausstellung für Kunstgewerbe und Elektrizität. Spaziergang durch die lgl. Anlagen nach den Schlössern Rosenstein und Wilhelma und den Kursaal in Cannstatt.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins wird durch eine Delegation vertreten sein, es ist jedoch wünschbar, daß dieselbe durch Buzug von Sektionsdelegierten oder Einzelmitgliedern noch verstärkt werde. Allfällige Teilnehmer wollen sich daher sofort an das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich wenden, damit dieselben sich der Delegation anschließen und vorher angemeldet werden können.

Der Petrolmotor von Ing. A. Schmid in Zürich

(+ Patent No. 10297)

weicht in seiner Construction wesentlich von anderen Systemen ab und bietet sehr schätzenswerte Vorteile. Als solche nennen wir:

Zwangsläufige Steuerung der Ein- und Auslaßventile. Leichte Zugänglichkeit und bequeme Reinigung. Kein Verzauen der Innenteile; die Motoren können daher 6-8 Monate im Betrieb sein, ohne daß eine innere Reinigung notwendig wird. Unverwüstliche Speisvorrichtung; daher keine Korrekturen während des Betriebes und keine Betriebsstörungen. Leichtes Anlassen bei gleich voller Kraftleistung. Geringe Tourenzahl bei kräftiger Bauart auch der kleinsten Teile des Motors, also auch nur geringe Abnutzung. Ruhiger und stoßfreier Gang wie beim besten Gasmotor. Verstellbarkeit der Tourenzahl während des Ganges. Einfachster Pendelregulator. Höchst sparsamer Betrieb bei selbsttätiger Zylinderbeschmierung, daher fast keine Wartung. Große Leistungsfähigkeit. Ist der Motor einmal im Gange, wozu nur wenige Minuten ausreichen, so erfolgt die Geschwindigkeits- und Kraftregulierung selbsttätig durch den Regulator.

Herr Professor Schöttler von der Technischen Hochschule in Braunschweig beobachtete während eines dreistündigen Bremsversuches an einem nominell vierpferdigen Motor zwischen dem Leerlauf und einer Belastung von 5,3 Pferdestärken die Geschwindigkeitschwankungen in den Grenzen von 201 bis 198 Umdrehungen in der Minute, das heißt, die Maximalschwankung betrug $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Diese Motoren eignen sich daher besonders zum Betriebe von elektrischen Beleuchtungsanlagen. Die sehr kräftige Bauart dieser Motore wird durch die hohen Gewichte derselben bestätigt. Die hohen Gewichte in Verbindung mit der Lagerung der Kurbelwelle in zwei langen kräftigen Lagern im Fuße des Gestelles ergeben bei dem tiefliegenden Schwerpunkt sowohl eine große Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit der Maschine, als sie andererseits auch den guten und ruhigen Gang derselben dauernd sichern.

Es sei hier besonders darauf hingewiesen, daß das Gemischteinlaß- und das Verstäuberventil bei diesen Motoren zwangsläufig gesteuert sind. Während andere Motoren mit ungesteuertem Einlaßventil notwendig auf die Verwendung leichter, sehr empfindlicher Federn und schwacher Kraftschlüsse angewiesen sind, welche durch ihren Mangel an Widerstandsfähigkeit häufige Störungen durch Kraftverminderung oder gänzlichen Stillstand des Motors herbeiführen, sichert die zwangsläufige Steuerung das Ansaugen genau bestimmter Füllungen und gewährleistet dadurch den andauernd ungehörten Betrieb. Durch die Anwendung der zwangsläufigen Steuerung wird der Petroleum-Motor zu einer kompletten Maschine, die in Zuverlässigkeit mit dem besten Gasmotor und mit der Dampfmaschine wetteifert, beide aber in Sparsamkeit übertrifft.

An Stelle einer komplizierten Pumpe mit ihren empfindlichen Ventilen, besitzt der Schmid'sche Petroleum-Motor eine einfache, unverwüstliche Speisvorrichtung, deren ebenfalls gesteuertes Verstäuberventil niemals versagen kann.